

Reglement für Schweizermeisterschaften (SM)

Das vorliegende Reglement gilt für die Organisation und Durchführung von Schweizermeisterschaften (SM), in Übereinstimmung mit den Statuten und den Reglementen von Swiss Sailing.

Präambel

Das Ziel dieses Dokuments ist es, ein einfaches und effizientes Regelwerk zu schaffen, welches keine Regeln von World Sailing wiederholt. Es legt die minimalen Anforderungen für Schweizermeisterschaften fest. Es ist in 4 Abschnitte unterteilt:

Abschnitt A

Legt die Regeln fest und definiert, was eine Schweizer Meisterschaft ist.

Abschnitt B

Legt die Regeln für die Vergabe und die Kriterien für die Gültigkeit einer Schweizer Meisterschaft fest.

Abschnitt C

Definiert die Rahmenbedingungen, welche die Organisatoren, Teilnehmer und Offiziellen einhalten müssen

Abschnitt D

Durchführungsbestimmungen und Finanzrahmen, Liste der beigefügten und zugehörigen Dokumente

Abschnitt A

1. Anwendbare Regeln

- 1.1. Die Schweizermeisterschaften (SM) unterliegen diesem Reglement und den Wettfahrtregeln Segeln von World Sailing (WR).
- 1.2. Alle SM's sind internationale Veranstaltungen.
- 1.3. Die Bestimmungen dieses Reglements dürfen weder von einer Klasse, einem Veranstalter noch in der Ausschreibung (NoR) oder den Segelanweisungen (SI) geändert werden.
- 1.4. Für die Mitgliederkategorie «Junioren» gemäss der Definition von Swiss Sailing, kann eine «Schweizermeisterschaft Junioren» für die Klassen «Youth» organisiert werden, für welche World Sailing Youth World Championships organisiert, sofern diese Klassen von Swiss Sailing anerkannt sind.

2. Titel

- 2.1. Der Titel "Schweizermeister" wird dem erstplatzierten Boot (schweizerisch oder ausländisch) verliehen. Swiss Sailing verleiht Medaillen an die ersten drei Boote.
- 2.2. Wenn es für eine Junioren-Klasse im Sinne von Art. 1.4 keine Schweizermeisterschaft gibt, die für Junioren im Sinne dieser Definition speziell ausgetragen wird, kann der Titel "Schweizer Juniorenmeister" durch Auszug aus der allgemeinen Wertung der Klasse, vergeben werden. Dabei werden alle Alterskategorien zusammengefasst, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Junioren unter 21 Jahren, der Anzahl Boote den Mindestanforderungen von Art. 4.3 nachstehend entsprechen.
- 2.3. Wenn es für eine bestimmte Klasse keine Schweizermeisterschaft gibt, die für Damen speziell ausgetragen wird, kann der Titel "Damen-Schweizermeisterin" durch Auszug aus der allgemeinen Wertung vergeben werden. Dabei muss die Anzahl Boote, ausschliesslich mit Damen besetzt, mindestens 2/3 der Anzahl der Boote gemäss den Mindestanforderungen von Art. 4.3 nachstehend betragen.

- 2.4. Für die olympischen Damenklassen kann der Titel "Damen-Schweizermeisterin" vergeben werden, sofern mindestens 10 Boote, ausschliesslich mit Damen besetzt, teilnehmen. Diese Klassifizierung kann durch Auszug aus der allgemeinen Wertung einer Klasse vergeben werden.
- 2.5. Bei Extraktionen nach Art. 2.2 bis 2.4 findet keine Neuberechnung der Punkte nach der Extraktion statt.

Abschnitt B

3. Zuteilung einer Schweizermeisterschaft

- 3.1. Nur Klassen, deren Klassenvereinigung ordentliches Mitglied von Swiss Sailing ist, haben das Recht die Durchführung einer SM zu beantragen.
- 3.2. Um zur Austragung einer SM berechtigt zu sein, muss eine Klasse die Qualifikationskriterien gemäss dem «Reglement für Klassenvereinigungen» erfüllen.
- 3.3. Für olympische Klassen ist keine Qualifikation gemäss Art. 3.2 erforderlich.
- 3.4. Das Gesuch zur Organisation einer SM (siehe Anhang 1), welches von einer Klassenvereinigung und dem organisierenden Club zu unterzeichnen ist, muss schriftlich und innerhalb der im «Terminplan für die Organisation von Schweizer Meisterschaften» (Anhang 2) erwähnten Fristen an Swiss Sailing gesendet werden.
- 3.5. Die Geschäftsleitung von Swiss Sailing kann ausnahmsweise die Durchführung einer SM für eine Klasse bewilligen, welche den Kriterien der Artikel 3.1 bis 3.4 nicht entspricht.

4. Validierung und Homologierung einer Schweizer Meisterschaft

- 4.1. Eine SM muss aus mindestens 4 Wettfahrten bestehen. Diese Anzahl muss innerhalb der in der Ausschreibung genannten Zeit erreicht werden.
Veranstaltungen nach dem Prinzip von Wettfahrten "durch Elimination" (Round Robin... bis - 1/16 - 1/8 - 1/4 - 1/2 - Final) fallen nicht unter diesen Artikel.
- 4.2. Eine SM muss über mindestens 3 Tage ausgetragen werden.
- 4.3. Mindestanzahl von Schweizer Booten zur Validierung einer SM:
 - a. Für SM's von Einheitsklassen, Klassen mit Vermessungsformeln oder Klassen mit Handicapformeln ist die Mindestanzahl von Schweizer Booten wie folgt:

4.3.a.i. Kategorie 1 – Ein- und Mehrkörper ≤ 20 Fuss:	18 Boote
4.3.a.ii. Kategorie 2 – Ein- und Mehrkörper ≤ 1000 kg und > 20 Fuss:	15 Boote
4.3.a.iii. Kategorie 3 – Ein- und Mehrkörper > 1000 kg und > 20 Fuss:	12 Boote

Der Begriff Boot gilt gleichbedeutend für Windsurfboards und Kiteboards.
 - b. Bei olympischen Klassen kann die Zahl der Schweizer Boote auf 15 reduziert werden, wenn mindestens 15 ausländische Boote teilnehmen, d.h. insgesamt mindestens 30 Boote.
 - c. Bei Team Racing SMs beträgt die Mindestanzahl der Teams 12 und die Mindestanzahl der Boote pro Team 4. Für diese Art von SMs müssen alle Crew-Mitglieder Mitglieder eines von einem nationalen Verband (MNA) anerkannten Clubs sein.
 - d. Bei SMs, die nach dem Prinzip von Wettfahrten "durch Elimination" (Round Robin - 1/16 - 1/8 - 1/4 - 1/2 - Final) ist eine Mindestanzahl von 12 Besatzungen erforderlich. Für diese Art von SMs müssen alle Besatzungsmitglieder Mitglied eines von einem nationalen Verband (MNA) anerkannten Clubs sein.

- 4.4. Für alle SM's gemäss Art. 4.3 a) und b) und c) muss die Mindestanzahl Schweizer Boote an mindestens vier Wettfahrten teilgenommen haben, ausser in Fällen höherer Gewalt und nach Entscheidung der Jury.
- 4.5. Wenn 15 Tage vor dem Beginn der SM die minimale Anzahl Boote gemäss Artikel 4.3 nicht erreicht ist, muss der Veranstalter alle Teilnehmer sowie das Sekretariat von Swiss Sailing per Mail wie folgt informieren:
 - a. entweder die Annullation der SM
 - b. oder bei Ungültigkeit der SM, die Durchführung der Veranstaltung als Klassenmeisterschaft.
- 4.6. Eine SM, welche die Bedingungen gemäss Artikel 4.1 bis 4.5 nicht erfüllt, darf im selben Jahr nicht wiederholt werden.
- 4.7. Die Wiederholung einer SM im selben Jahr aufgrund von ungünstigen Witterungsbedingungen kann auf Antrag von der Geschäftsleitung von Swiss Sailing genehmigt werden.

Abschnitt C

5. Organisation

- 5.1. Eine SM ist eine Veranstaltung von Swiss Sailing.
- 5.2. Swiss Sailing delegiert die Organisation an einen seiner Mitgliederclubs (Veranstalter), welcher für die Reglements konforme Durchführung der SM in enger Zusammenarbeit mit der betreffenden Klassenvereinigung verantwortlich ist.
- 5.3. Im Einvernehmen mit den betroffenen Klassen kann ein Veranstalter eine SM für maximal drei Klassen mit ähnlicher Performance gleichzeitig und auf derselben Regattabahn durchführen. In diesem Fall ist er jedoch verpflichtet, Klassen gesondert zu starten.
- 5.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die durch Swiss Sailing zur Verfügung gestellte Regatta-Management-Software zu verwenden.
- 5.5. Alle SMs müssen auf der Swiss Sailing Website veröffentlicht werden.
- 5.6. Der Veranstalter verlangt vor dem Start der Wettfahrten folgende Nachweise:
 - a. Nachweis der Mitgliedschaft in einem von einer MNA anerkannten Club für alle Besatzungsmitglieder. Die in Art. 6.2 vorgesehene Ausnahme bleibt vorbehalten.
 - b. Je nach Klassenvorschrift, ein gültiger Messbrief oder ein Nachweis über die Konformität des Bootes, so wie es in den Klassenregeln festgelegt ist.
 - c. Nachweis, dass das Boot durch eine für das Regattasegeln gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 2 Mio. oder Gegenwert in Fremdwährung versichert ist.
- 5.7. Der Veranstalter erstellt ein der Art der Veranstaltung angepasstes Sicherheitsdispositiv. Der Sicherheitsdienst muss über allwettertaugliche Einsatzboote und Schlauchboote mit festem Boden verfügen, die so ausgerüstet sind, dass
 - a. die Bergung und Sicherheit von Personen in erster Priorität gewährleistet ist
 - b. die Bergung von Booten (wenn möglich mit minimalem Schaden) in zweiter Priorität möglich ist
- 5.8. Bereitstellen eines isolierten Ortes für eine mögliche Dopingkontrolle.
- 5.9. Handelt es sich beim austragenden Club um einen ausländischen Club, der einer MNA von World Sailing angehört, muss vorgängig eine Vereinbarung zwischen Swiss Sailing und der anderen MNA unterzeichnet werden.
 - a. diese Vereinbarung legt die zuständige Berufungsinstanz fest
 - b. im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der organisierende, ausländische Club die gleichen Verantwortlichkeiten wie ein Schweizer Club.

6. Teilnehmer

- 6.1. Jedes Boot muss durch eine verantwortliche Person vertreten sein, die Mitglied eines von einer MNA anerkannten Clubs ist.
- 6.2. Alle Besatzungsmitglieder müssen Mitglieder eines Clubs sein, der wiederum Mitglied einer MNA ist. Andernfalls müssen sie eine temporäre Lizenz von Swiss Sailing erwerben.

7. Ausschreibung

- 7.1. Die Ausschreibung muss sowohl formal als auch inhaltlich nach der von Swiss Sailing zur Verfügung gestellten Vorlage erstellt werden. Sie muss in zwei Sprachen (einer Landessprache und Englisch) veröffentlicht werden. Die folgenden Anforderungen sind obligatorisch
 - a. Dauer der SM, gemäss Art. 4.2. Fall zusätzliche Tage vorgesehen sind: die Bedingungen für die vorzeitige Beendigung der SM
 - b. Datum und Uhrzeit des Beginns der Ausrüstungskontrolle (Vermessungskontrolle)
 - c. Datum und Uhrzeit des ersten Ankündigungssignals
 - d. Datum und Uhrzeit des letzten Ankündigungssignals
 - e. Gesamtzahl der geplanten Läufe

Diese Anforderungen können in den Segelanweisungen nicht geändert werden.

8. Segelanweisungen

- 8.1. Die Segelanweisungen müssen sowohl formal als auch inhaltlich nach der von Swiss Sailing zur Verfügung gestellten Vorlage erstellt werden. Sie muss in zwei Sprachen (einer Landessprache und Englisch) veröffentlicht werden. Die folgenden Anforderungen sind obligatorisch
 - a. Die Kurse müssen enthalten:
 - ein Start nach Luv
 - mindestens zwei Kreuzkurse
 - Besondere, spezifische Regeln für Windsurfing- und Kiteboarding-Kurse bleiben bestehen.
 - b. Die «Target Time» wird in Absprache mit der Klasse festgelegt.
 - c. Anzahl der Wettfahrten:
 - Gesamtzahl der geplanten Wettfahrten (in Übereinstimmung mit der NoR)
 - Anzahl Wettfahrten pro Tag
 - Anzahl Wettfahrten, die nötig sind, um die Meisterschaft zu validieren
 - Anzahl der Ergebnisse, die in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgetragenen Wettfahrten gestrichen werden können
 - d. Auswahl-/Zuweisungsmodus für die Zusammenstellung der Flotten, falls die voraussichtliche Anzahl der Anmeldungen die Kapazität eines Einzelstarts übersteigen würde.

Diese Anforderungen dürfen während der Veranstaltung ohne vorherige Zustimmung des Schiedsgerichts nicht geändert werden.

9. Wettfahrtleitung

- 9.1. Der Wettfahrtleiter muss im Besitz einer gültigen, von Swiss Sailing ausgestellten, nationalen Lizenz (NRO), oder einer gleichwertigen Lizenz einer anderen MNA oder der von World Sailing ausgestellten, internationalen Lizenz (IRO) sein.
- 9.2. Der Wettfahrtleiter wird auf Vorschlag des Veranstalters durch die Geschäftsleitung von Swiss Sailing ernannt.
- 9.3. Der Veranstalter ernennt die restlichen Mitglieder der Wettfahrtleitung.
- 9.4. Die Kosten für Reise und Unterkunft der Wettfahrtleitung sind vom Veranstalter zu tragen.

10. Ausrüstungskontrolle (Vermessung)

- 10.1. Für die Dauer der Meisterschaft wird ein Technisches Komitee gemäss WR 92 bestimmt. Das Technische Komitee kann Mitglieder der Wettfahrtleitung enthalten, nicht aber des Schiedsgerichts.
- 10.2. Das Technische Komitee inspiziert Boote, Segel und Ausrüstung und überprüft die Messbriefe oder Konformitätserklärungen, wie sie in den Klassenregeln vorgeschrieben sind.
- 10.3. Der qualifizierte Vermesser wird auf Vorschlag der Klasse durch die Geschäftsleitung von Swiss Sailing ernannt.
- 10.4. Der qualifizierte Vermesser muss im Besitz einer gültigen, von Swiss Sailing ausgestellten nationalen Vermesser-Lizenz (NM), einer gleichwertigen Lizenz einer anderen MNA oder der von World Sailing ausgestellten, internationalen Vermesser-Lizenz (IM) sein.
- 10.5. Der Veranstalter muss für die Vermessungskontrollen genügend Zeit sowie die nötigen Räumlichkeiten und (sofern notwendig) Hilfspersonal zur Verfügung stellen.
- 10.6. Die allfällige Miete von speziellen Hilfsmitteln (z. Bsp. Gewichte, Waage) geht zu Lasten des Veranstalters.
- 10.7. Die Spesen für Reise und Unterkunft des Vermessers gehen zu Lasten der Klasse.

11. Schiedsgericht

- 11.1. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei unabhängigen Schiedsrichtern bestehen, die im Besitz einer gültigen nationalen Schiedsrichter-Lizenz (NJ) von Swiss Sailing oder einer gleichwertigen Lizenz einer anderen MNA oder der von World Sailing ausgestellten internationalen Lizenz (IJ) sein.
- 11.2. Es ist wünschenswert, einen vierten Schiedsrichter in Ausbildung (RJ) zu integrieren.
- 11.3. Dem veranstaltenden Club darf höchstens ein Schiedsgerichtsmitglied, nicht jedoch der Präsident des Schiedsgerichts, angehören.
- 11.4. Die Schiedsgerichtsmitglieder werden von der Geschäftsleitung von Swiss Sailing bestimmt.
- 11.5. Der Veranstalter stellt dem Schiedsgericht die nötige Infrastruktur zur Verfügung, welche von der Anzahl der teilnehmenden Klassen und der Teilnehmer abhängt.
- 11.6. Im Falle von Schiedsgerichten auf dem Wasser sind mindestens 2 Schiedsgerichtsboote erforderlich.
 - a. Für die Anwendung von Anhang P zur WR wird ein Schiedsgerichtsboot pro 20 Teilnehmerboote empfohlen.
 - b. Für direktes oder halbdirektes Umpiring wird ein Schiedsgerichtsboot pro 5 Teilnehmerboote empfohlen.
- 11.7. Gegen Nachweis kann der organisierende Club von Swiss Sailing einen Beitrag an die Kosten der Jury verlangen (siehe Reglement: Beteiligung Kosten Jury).
- 11.8. Die Spesen für Reise und Unterkunft der Schiedsrichter gehen zu Lasten des organisierenden Clubs.

12. Delegierter des Verbands

- 12.1. Ein Delegierter des Verbands (Nationaler Delegierter - ND) wird von Swiss Sailing ernannt.
- 12.2. Alle Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten von Swiss Sailing.

Abschnitt D

13. Gebührenordnung für Offizielle

- 13.1. Alle Mahlzeiten aller Offiziellen, mit Ausnahme des Delegierten, werden vom Veranstalter übernommen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Bei Unklarheiten über die Auslegung dieses Reglements oder bei der Behandlung von Ausnahmefällen entscheidet die «Juristische Kommission» von Swiss Sailing.
- 14.2. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Reglements gilt die französische Fassung.
- 14.3. Vorschläge für notwendige Anpassungen der Anwendung dieses Reglements, welche sich aus Entwicklungen der WR oder aus Mängeln dieses Reglements ergeben, werden durch die Geschäftsleitung entschieden.
- 14.4. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente samt Ausführungsbestimmungen und Anhängen, welche sich auf Schweizermeisterschaften beziehen.
- 14.5. Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 20. November 2021 genehmigt.
- 14.6. Dieses Reglement ist ab dem 1. Januar 2022 gültig.

Anhänge und zusätzliche und verwandte Dokumente

- Formular Antrag Schweizermeisterschaft
- Terminplan für die Organisation von Schweizermeisterschaften
- Reglement für Klassenvereinigungen
- Vorschriften von Swiss Sailing zu den Wettfahrtregeln Segeln von World Sailing
- Ausführungsbestimmungen von Swiss Sailing zu den Regulations 19, 20 und 21 von World Sailing
- Vorlage Ausschreibung (NoR)
- Vorlage Segelanweisungen (SI)
- Spesenreglement von Swiss Sailing für Offizielle
- Ausführungsbestimmungen SM Reglement Beteiligung Kosten Jury